

Beschlusskammer 4

BK4e-00-006 / E 25.02.00

## Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

der Deutschen Telekom AG, Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch den Vorstand,

Antragstellerin,

Beigeladene:

1. Mannesmann Arcor AG & Co., Kölner Straße 12, 65760 Eschborn, vertreten durch den Vorstand,
2. VIAG INTERKOM GmbH & Co., Frankfurter Ring 213, 80807 München, vertreten durch die Geschäftsführung,
3. RSL COM Deutschland GmbH, Lyonerstr. 9, 60528 Frankfurt, vertreten durch die Geschäftsführung,
4. PrimeTec Deutschland GmbH, Taunusanlage 11, 60329 Frankfurt/Main, vertreten durch die Geschäftsführung,
5. HanseNet Telefongesellschaft mbH & Co. KG, Hammerbrookstraße 63, 20097 Hamburg, vertreten durch die Geschäftsführung,
6. GTS Netzwerk GmbH & Co. KG, August-Thyssen-Straße 1, 40211 Düsseldorf, vertreten durch die Geschäftsführung,
7. Telegate AG für telefonische Informationsdienste, Fraunhoferstraße 20, 82152 Martinsried, vertreten durch den Vorstand,
8. tesion Kommunikationsnetze Südwest GmbH & Co. KG, Kriegerstraße 11, 70174 Stuttgart, vertreten durch die Geschäftsführung,
9. TALKLINE GmbH, Talkline Platz 1, 25388 Elmshorn, vertreten durch die Geschäftsführung,
10. MCI WorldCom Deutschland GmbH, Mainzer Landstraße 405, 60326 Frankfurt am Main, vertreten durch die Geschäftsführung,
11. NetCologne Gesellschaft für Telekommunikation mbH, Maarwegcenter, Maarweg 163, 50825 Köln, vertreten durch die Geschäftsführung,
12. QSC Communications AG, Oberländer Ufer 180-182, 50968 Köln, vertreten durch den Vorstand,

Verfahrensbevollmächtigte:

Behördensitz  
Bonn  
Heussallee 2-  
10, Haus IV  
53113 Bonn  
☎ (02 28) 14-  
0

Telefax  
(02 28)  
14-88 72

X.400  
S=post  
stelle  
P=regt  
p  
A=bun  
d400  
C=de

E-Mail  
poststelle@regtp.de  
Internet  
http://www.regtp.de

Kontoverbindungen  
Bundeskasse Bonn  
Landeszentralbank  
Bonn  
(BLZ 380 000 00)  
Konto-Nr. 380 010 60

Bundeskasse Bonn  
Postbank Köln  
(BLZ 370 100 50)  
Konto-Nr. 119 00-505

der Antragstellerin: Rechtsanwälte Redeker pp,  
Mozartstraße 4-10  
53115 Bonn,

der Beigeladenen zu 4.: Rechtsanwälte Bruckhaus Westrick Heller Löber  
Taunusanlage 11  
60329 Frankfurt am Main,

der Beigeladenen zu 7.: Rechtsanwälte Wilkinson, Barker, Knauer LLP  
Am Opernplatz 2  
60313 Frankfurt am Main,

wegen Genehmigung von Entgelten für die Bereitstellung des Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung zu besonderen Zeiten sowie Projekte gemäß § 39 TKG

hat die Beschlusskammer 4 der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post, Heussallee 2-10, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten, Herrn Klaus-Dieter Scheurle,

durch ihren Vorsitzenden Jarl Georg Knobloch,  
die Beisitzerin Dr. Annegret Groebel und  
den Beisitzer Ernst Ferdinand Wilmsmann

auf die mündliche Verhandlung vom 17.03.2000 beschlossen:

1. a) Für die Zeit vom 01.04.2000 bis zum 30.06.2000 werden die Entgelte für die Bereitstellung der Teilnehmeranschlussleitung zu besonderen Zeiten pro Schaltung wie folgt teilgenehmigt:

Anzahl der Schaltungen im Zeitfenster:	HVT-Standorte im Zeitfenster					
	1 bis 3		4 bis 6		7 bis 9	
1	146,00 DM	74,65 €	-	-	-	-
2 bis 3	138,50 DM	70,81 €	-	-	-	-
4 bis 12	69,68 DM	35,63 €	101,63 DM	51,96 €	139,13 DM	71,14 €
13 bis 24	60,10 DM	30,73 €	65,73 DM	33,61 €	77,22 DM	39,48 €
25 bis 52	56,22 DM	28,75 €	59,86 DM	30,61 €	63,16 DM	32,29 €
ab 53	54,50 DM	27,87 €	54,50 DM	27,87 €	60,64 DM	31,00 €

- b) Für die Zeit ab dem 01.07.2000 werden die Entgelte für die Bereitstellung der Teilnehmeranschlussleitung zu besonderen Zeiten pro Schaltung wie folgt teilgenehmigt:

Anzahl der Schaltungen im Zeitfenster:	HVT-Standorte im Zeitfenster					
	1 bis 3		4 bis 6		7 bis 9	
1	161,00 DM	82,32 €	-	-	-	-
2 bis 3	138,50 DM	70,81 €	-	-	-	-
4 bis 12	69,68 DM	35,63 €	101,63 DM	51,96 €	139,13 DM	71,14 €
13 bis 24	60,10 DM	30,73 €	65,73 DM	33,61 €	77,22 DM	39,48 €
25 bis 52	56,22 DM	28,75 €	59,86 DM	30,61 €	63,16 DM	32,29 €
ab 53	54,86 DM	28,05 €	56,84 DM	29,06 €	60,64 DM	31,00 €

2. Die Anwendung der AGB-Stundensatze (AGB-Preisliste Sonstige Dienstleistungen) fur die Abrechnung nach Aufwand betreffend die Bereitstellung des Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung im Rahmen von Projekten wird genehmigt.
3. Das Entgelt gilt fur die bislang geschlossenen und bis zum 19.04.2000 zu schlieenden Vereinbarungen uber den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung zu besonderen Zeiten, soweit die Leistung in dem jeweiligen Vertrag vereinbart ist.
4. Die Genehmigung ist befristet bis zum 31.03.2001.
5. Im ubrigen wird der Antrag abgelehnt.

### I. Sachverhalt

Die Antragstellerin ist Rechtsnachfolgerin der Deutschen Bundespost bzw. der Deutschen Bundespost Telekom. Sie ist Eigentumerin der Telekommunikationsnetze der Deutschen Bundespost bzw. der Deutschen Bundespost Telekom und der hierzu gehorenden technischen Einrichtungen.

Die Antragstellerin schloss bislang Vertrage uber den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung mit folgenden Unternehmen und legte sie bei der Regulierungsbehorde fur Telekommunikation und Post vor:

1.	<b>NetCologne</b> Gesellschaft fur Telekommunikation mbH Maarweg 163 50825 Koln
2.	<b>VEW TELNET</b> Gesellschaft fur Telekommunikation und Netzdienste mbH Unterste-Wilms-Strae 29 44143 Dortmund
3.	<b>TeleBeL</b> Gesellschaft fur Telekommunikation Bergisches Land mbH Johannisberg 7 42103 Wuppertal
4.	<b>CityCom Munster</b> GmbH Telekommunikationsservice Haferlandweg 8 48155 Munster
5.	<b>Hamcom</b> GmbH Telekommunikation Sudring 1-3 59065 Hamm

6.	<b>ISIS</b> Multimedia Net GmbH Kaiserstraße 6 40221 Düsseldorf
7.	<b>QS Communication</b> Service GmbH Oberländer Ufer 180 - 182 50968 Köln
8.	<b>KomTel</b> GmbH Nordermark 1 24937 Flensburg
9.	<b>NBT</b> NordKom Bremerhaven Telekommunikations GmbH Fährstraße 20 - 22 27568 Bremerhaven
10.	<b>DOKOM</b> Gesellschaft für Telekommunikation mbH Defdahl 5-10 44141 Dortmund
11.	<b>EWE TEL GmbH</b> Donnerschweer Str. 22-26 26123 Oldenburg
12.	<b>Teleos</b> Gesellschaft für Telekommunikation und Netzdienste Ostwestfalen-Schaumburg mbH Bielefelder Str. 3 32051 Herford
13.	<b>LausitzNET</b> Telekommunikationsgesellschaft mbH Lausitzer Str. 1-7 03046 Cottbus
14.	<b>Rapid Link</b> Telecommunications GmbH Donaustr. 68 68199 Mannheim
15.	<b>CNB</b> Kommunikations Netmanagement Bremen GmbH Theodor-Heuss-Allee 20 28215 Bremen
16.	<b>KielNET GmbH</b> Gesellschaft für Kommunikation Postfach 4160 24100 Kiel
17.	<b>BITel</b> Gesellschaft für kommunale Telekommunikation mbH Schildescher Straße 16 33611 Bielefeld
18.	<b>CityLINE</b> Telefondienste GmbH Schwarzer Weg 13 24837 Schleswig
19.	<b>Mannesmann Arcor</b> AG & Co. Kölner Str. 5 65760 Eschborn
20.	<b>Enco Telecom</b> GmbH & Co. KG Leibnitzstraße 73 07548 Gera
21.	<b>o.tel.o</b> communications GmbH & Co. Heerdter Lohweg 35 40549 Düsseldorf
22.	<b>ARCIS Media COM</b> Management GmbH Trimburgstraße 2 81249 München

23.	<b><u>pulsaar</u></b> Gesellschaft für Telekommunikation mbH Hohenzollerstraße 75 66117 Saarbrücken
24.	<b><u>COLT TELECOM</u></b> GmbH Eschersheimer Landstraße 10 60322 Frankfurt am Main
25.	<b><u>STAR</u></b> Telekommunikation Deutschland GmbH Voltastraße 1a 60486 Frankfurt am Main
26.	<b><u>TeleLev</u></b> Telekommunikation GmbH Dönhoffstraße 39 51373 Leverkusen
27.	<b><u>ESTel</u></b> Energieversorgung Südsachsen Telekommunikationsgesellschaft mbH Chemnitztalstraße 13 09114 Chemnitz
28.	<b><u>Netcom</u></b> Kassel GmbH Königstor 3-13 34177 Kassel
29.	<b><u>WOBCO</u></b> GmbH Wolfsburg Heßlingerstr. 1-5 38440 Wolfsburg
30.	<b><u>HTN</u></b> Hannoversche Telekommunikations- und Netzgesellschaft mbH Glockseestraße 33 30169 Hannover
31.	<b><u>Wücom</u></b> Würzburger Telekommunikationsgesellschaft mbH Bahnhofstraße 12-18 97070 Würzburg
32.	<b><u>M“net</u></b> Telekommunikations GmbH Corneliusstraße 10 80469 München
33.	<b><u>tesion</u></b> Kommunikationsnetze Südwest GmbH & Co. KG Kriegsbergstraße 11 70174 Stuttgart
34.	<b><u>VSE Net GmbH</u></b> Heinrich-Böcking-Straße 10-14 66121 Saarbrücken
35.	<b><u>BerliKomm</u></b> Telekommunikationsgesellschaft mbH Hohenzollerndamm 44 10713 Berlin
36.	<b><u>HEAG MediaNet GmbH</u></b> Luisenplatz 6 64283 Darmstadt
37.	<b><u>R-KOM</u></b> Regensburger Telekommunikationsgesellschaft mbH & Co. KG Greflingerstraße 26 93055 Regensburg
38.	<b><u>WITCOM</u></b> Wiesbadener Informations- und Telekommunikations GmbH Kirchgasse 2 65185 Wiesbaden
39.	<b><u>JelloCom</u></b> GmbH & Co. KG Göschwitzer Straße 32 07745 Jena

40.	<b><u>SDTelecom</u></b> Telekommunikations GmbH Heinersdorfer Damm 55-57 16303 Schwedt/O.
41.	<b><u>AugustaKom</u></b> Telekommunikation GmbH & Co. KG Curt-Frenzel-Straße 4 86167 Augsburg
42.	<b><u>NEFkom</u></b> Telekommunikation GmbH & Co. KG Spittlertorgraben 13 90429 Nürnberg
43.	<b><u>MCI Worldcom</u></b> Deutschland GmbH Postfach 19 04 09 60091 Frankfurt am Main
44.	<b><u>telenet potsdam</u></b> Kommunikationsgesellschaft mbH Erich-Weinert-Straße 100 14478 Potsdam
45.	<b><u>HanseNet</u></b> Telefongesellschaft mbH & Co. KG Hammerbrookstraße 63 20097 Hamburg
46.	<b><u>WiCOM</u></b> Wilhelmshavener TeleCommunication GmbH Rheinstraße 55 26382 Wilhelmshaven
47.	<b><u>ChemTel</u></b> Telekommunikations GmbH Chemnitz Blankenburgstraße 2 09114 Chemnitz
48.	<b><u>Osnatel</u></b> GmbH Luisenstraße 16 49074 Osnabrück
49.	<b><u>KKF Datensysteme</u></b> GmbH Stiftsallee 60 32425 Minden
50.	<b><u>CNE</u></b> Corporate Network Essen Gesellschaft für Telekommunikation mbH Am Alfredusbad 8 45133 Essen
51.	<b><u>MEOCOM</u></b> Telekommunikations GmbH & Co. KG Burgstraße 1 45476 Mülheim a. d. Ruhr
52.	<b><u>HighwayOne</u></b> GmbH Landshuter Allee 11 80637 München
53.	<b><u>DATEL</u></b> Daten- und Telekommunikations GmbH Dessau Willy-Lohmann Straße 6a 06844 Dessau
54.	<b><u>LünTel</u></b> Telekommunikationsgesellschaft Lünen mbH Borker Straße 56/58 44534 Lünen
55.	<b><u>KPN Telecom B.V.</u></b> Prinses Beatrixlaan 9 2500 GA Den Haag / Niederlande
56.	<b><u>TelSA Telekommunikations</u></b> GmbH Sachsen-Anhalt Magdeburger Straße 51 06112 Halle

57.	<b>BREISNET</b> GmbH Sundgauallee 25 79114 Freiburg
58.	<b>First Telecom</b> GmbH Lyoner Straße 15 60528 Frankfurt am Main
59.	<b>ENKom GmbH</b> Gesellschaft für Telekommunikation An der Drehbank 18 58285 Gevelsberg
60.	<b>Ocean Edge</b> Communications GmbH Martin Behain Str. 2 63263 Neu - Isenburg
61.	<b>wilhelm.tel</b> Heidbergstr. 101-109 22846 Norderstedt
62.	<b>HighSpeed AccessNet GmbH</b> Mathias-Brüggen-Strasse 87-89 50829 Köln
63.	<b>CompleTel</b> GmbH Hans-Stießberger-Straße 2 B 85540 Haar
64.	<b>Viatel Communications</b> GmbH Hanauer Landstraße 187 - 189 60314 Frankfurt am Main
65.	<b>DETECON</b> Deutsche Telepost Consulting GmbH Oberkasseler Straße 2 53227 Bonn
66.	<b>LambdaNet</b> Communications GmbH Günther-Wagner-Allee 13 30177 Hannover
67.	<b>Complete Systemhaus</b> GmbH Belvedereallee 5 52070 Aachen
68.	<b>Mainova</b> Kommunikationsnetze GmbH Solmsstraße 73 60486 Frankfurt am Main
69.	<b>EINSTEINet</b> AG Ramskamp 71-75 25337 Elmshorn

In diesen Verträgen sind Vereinbarungen über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung, den räumlichen Zugang (Kollokation) und die dafür zu erbringenden Entgelte enthalten. In den Preislisten sind neben den Entgelten für die Bereitstellung und monatliche Überlassung für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung, ein einmaliges Bereitstellungsentgelt und ein monatliches Entgelt für den räumlichen Zugang sowie weitere Entgelte für Leistungen enthalten.

In den Verträgen ist auch der Bereitstellungsprozess des Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung geregelt. Hiernach erfolgt die taggenaue Umschaltung innerhalb eines definierten Zeitfensters von Montag bis Freitag von 12 bis 16 Uhr.

Außerhalb dieses Zeitfensters bietet die Antragstellerin Schaltungen der Teilnehmeranschlussleitung zu „besonderen Zeiten“, d.h. in Zeitfenstern außerhalb der üblichen Geschäftszeiten, an.

Zunächst schloss die Antragstellerin lediglich mit der Beigeladenen zu 11. und der Firma Tele-BeL Gesellschaft für Telekommunikation Bergisches Land mbH, Wuppertal, Vereinbarungen über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung zu besonderen Zeiten sowie Projekte ab, die

auf die ortlichen Gegebenheiten in Koln bzw. Wuppertal ausgerichtet waren und daher keine allgemeine Gultigkeit entfalten konnten. Diese Vereinbarungen wurden von der Beschlusskammer lediglich fur diese beiden Vertragspartner genehmigt.

Die Antragstellerin schloss in der Folgezeit mit einer Reihe weiterer Vertragspartner Zusatzvereinbarungen uber den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung zu besonderen Zeiten. Diese Vereinbarungen waren so ausgestaltet, dass die einzelnen Vertragsbedingungen nicht mehr von der jeweiligen Stadt, in der der Vertragspartner aktiv ist, abhangen. Die bislang geschlossenen Vereinbarungen sollten an diese „ortsunabhangigen“ Modalitaten angepasst werden.

Auf die Antrage der Antragstellerin teilgenehmigte die Beschlusskammer das Entgelt fur die Bereitstellung der Teilnehmeranschlussleitung mit Beschluss BK4e-99-029 / E 25.06.99 vom 03.09.99 fur die Zusatzvereinbarungen mit einer Reihe von Unternehmen jeweils in Hohe von DM 146,- ( 74,65) pro Schaltung fur eine bis zu 24 Schaltungen pro Woche, DM 73,50 ( 37,58) pro Schaltung fur 25 bis zu 52 Schaltungen pro Woche und DM 54,50 ( 27,87) pro Schaltung ab 53 Schaltungen pro Woche befristet bis langstens zum 31.03.2000.

Mit Beschluss BK 4e-99-044 / E 20.10.99 vom 29.12.99 genehmigte die Beschlusskammer auf Antrag vom 20.10.99 die Entgelte in der Vereinbarung mit der STAR Telecom ebenfalls befristet bis langstens zum 31.03.2000.

Nach Erteilung dieser Genehmigungen fand zwischen Vertretern der Antragstellerin und Vertretern der Beschlusskammer ein Gesprach uber die mogliche kunftige Ausgestaltung der Entgeltstruktur fur die Leistungen zu besonderen Zeiten statt. Bereits zu diesem Zeitpunkt wurde der Antragstellerin signalisiert, dass zum Zeitpunkt des nachsten Antrags moglichst alle Vertrage dieselbe Leistungs- und Entgeltausgestaltung haben sollten, was erforderlichenfalls auch im Wege der anderungskundigung erreicht werden konne. Dies wurde bei einer Reihe von sich anschließenden Telefongesprachen mehrmals wiederholt.

Die Antragstellerin ist der Ansicht, dass die Entgelte betreffend die Bereitstellung des Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung zu besonderen Zeiten nicht der Entgeltgenehmigung unterliegen.

Weil zunachst keine Vereinbarung mit veranderter Ausgestaltung abgeschlossen worden ist, beantragte die Antragstellerin unter dem 21.01.2000 zunachst, die in den Beschlussen vom 03.09.99 und 29.12.99 ausgesprochenen Genehmigungen langstens bis zum 30.06.2000, jedenfalls aber bis zur Erteilung einer neuen Entgeltgenehmigung zu verlangern.

Mit Schreiben vom 28.02.2000, eingegangen am 07.03.2000, legte die Antragstellerin jeweils eine anderung der Zusatzvereinbarung uber zusatzliche Leistungen zu besonderen Zeiten mit der Berlikomm Telekommunikationsgesellschaft mbH, Berlin, vom 11.01.2000 und mit der Wi-COM Wilhelmshavener TeleCommunication GmbH vom 15.02.2000 vor.

Mit Schreiben vom 25.02.2000, eingegangen am selben Tag, beantragt die Antragstellerin,

1. die Entgelte fur die zusatzlichen Leistungen zu besonderen Zeiten und Projekte zu besonderen Zeiten (Anlage 1, 3.1) zu genehmigen;

im Einzelnen werden folgende Entgelte beantragt:

Anzahl der Schaltungen pro Zeitfenster:	HVT-Standorte im Zeitfenster			Projekte nach Aufwand
	1 bis 3	4 bis 6	7 bis 9	



1	191,83 DM	-	-	
2 bis 3	138,5 DM	-	-	
4 bis 12	87,3 DM	125,16 DM	166,72 DM	
mehr als 12	73,67 DM	84,59 DM	101,38 DM	

2. die Genehmigung auf alle bislang abgeschlossenen und zukünftig abzuschließenden Vereinbarungen über zusätzliche Leistungen zu besonderen Zeiten zu erstrecken.

Weiterhin regt die Antragstellerin die Erklärung der Leistung zum Grundangebot an.

Dem Antrag sind die Anlagen 1 (erweiterte Leistungsbeschreibung und die beantragten Entgelte) und 2 (Kostennachweise und Angaben über die Entwicklung der Absatzmengen, Umsatzerlöse, Kosten und Deckungsbeiträge) beigefügt.

Die sechswöchige Entscheidungsfrist ist mit Schreiben vom 28.02.2000 verlängert worden.

Die beantragten Entgeltmaßnahmen der Antragstellerin sind im Amtsblatt Nr. 5/2000 vom 08.03.2000 als Mitteilung Nr. 160/2000 veröffentlicht worden.

Die Beigeladene zu 1. hat mit Schreiben vom 10.03.2000 Stellung zu dem Entgeltantrag genommen. Die Beigeladene zu 11. hat am 17.03.2000 ihren Schriftwechsel mit der Antragstellerin bezüglich der Verhandlungen über die Leistungen zu besonderen Zeiten übersandt.

Dem Bundeskartellamt ist am 28.03.2000 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte und die weiteren Ausführungen unter Ziffer II Bezug genommen.

## II. Gründe

Grundlage der Entscheidung ist § 39 1. Alt. i.V.m. §§ 24, 25 Abs. 1, 27 TKG.

### 1. Genehmigungspflicht

Die in dem Antrag enthaltenen Entgelte für die Bereitstellung des Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung zu besonderen Zeiten sind genehmigungspflichtig gemäß § 39 1. Alternative TKG. Denn der Entgeltregulierung gemäß § 39 1. Alternative TKG unterliegen alle Entgelte für die Gewahrung eines besonderen Netzzugangs gemäß § 35 TKG. Bei der Bereitstellung des Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung handelt es sich um die Gewahrung eines besonderen Netzzugangs gemäß § 35 TKG (so auch VG Köln, Beschluss 1 L 2317/97 vom 18.08.1997).

Für die Genehmigungspflicht der Entgelte kann sich auch dann nichts anderes ergeben, wenn die Bereitstellung des Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung zu besonderen Zeiten außerhalb der Regelarbeitszeit erfolgt. Die Genehmigungspflicht entfällt nicht etwa deshalb, weil es sich hierbei um eine Zusatzleistung handelte, die nicht vom „Kernbereich“ der §§ 39 1. Alt. i.V.m. 35 TKG umfaßt wäre. Denn dies würde voraussetzen, dass die im Standardvertrag „Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung“ erbrachte Basisleistung im Zeitfenster Montag bis Freitag von 12.00 bis 16.00 Uhr angemessen und ausreichend wäre. Dies ist aber nicht der Fall. Die Beigeladene zu 11. hat in dem Mißbrauchsverfahren bei der Beschlusskammer 3, dass dem Verfahren BK 4e-98-021 / E 03.09.98 vorangegangen ist, vorgetragen, dass eine Bereitstellung des Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung nur in den im Standardvertrag vereinbarten Zeitfenstern für ihre Geschäfts- und Großkunden nicht zumutbar sei, da diese wegen der Beeinträchtigung ihres Geschäftsablaufs nicht bereit seien, eine Umschaltung in diesen Standardzeiten vornehmen zu lassen. Die Beschlusskammer ist überzeugt, dass gerade Geschäfts- und Großkunden mit den im Standardvertrag definierten Zeitfenstern von 12.00 bis 16.00 Uhr nicht

einverstanden sein werden und daher ein Gewinnen dieser Kunden fur die Vertragspartner der Antragstellerin zumindest erschwert wure. Daher ist ein Bedarf der Bereitstellung des Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung fur die vereinbarten Zeitfenster als zum Kernbereich gehorend anzuerkennen, so dass eine Genehmigungspflicht nach § 39 TKG besteht. Es handelt sich dabei gerade nicht um eine Leistung, die fur den besonderen Netzzugang entbehrlich wure.

## **2. Marktbeherrschende Stellung**

Nach § 35 Abs. 1 TKG hat der Betreiber eines Telekommunikationsnetzes, der Telekommunikationsdienstleistungen fur die offentlichkeit anbietet und auf einem solchen Markt uber eine marktbeherrschende Stellung nach § 19 Abs. 2 GWB verfugt, anderen Nutzern Zugang zu seinem Telekommunikationsnetz oder zu Teilen desselben zu ermoglichen. Dieser kann uber fur samtliche Nutzer bereitgestellte Anschlusse (allgemeiner Netzzugang) oder uber besondere Anschlusse (besonderer Netzzugang) gewahrt werden.

Die Antragstellerin ist auf dem hier sachlich und raumlich relevanten bundesweiten Markt fur drahtgebundene Netzzugangsdienstleistungen im Teilnehmeranschlussbereich, zu dem sowohl der „gebundelte“ als auch der „entbundelte“ Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung gehoren, nach § 19 Abs. 2 Nr. 2 GWB marktbeherrschend, denn sie hat auf diesem Markt eine uberragende Marktstellung. Da die Antragstellerin auf dem Markt fur Netzzugangsdienstleistungen im Teilnehmeranschlussbereich marktbeherrschend ist, hat sie diese Stellung auch hinsichtlich der Bereitstellung der Teilnehmeranschlussleitung zu besonderen Zeiten. Diese Leistung weist nur die Besonderheit auf, dass sie auerhalb der im Standardvertrag „Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung“ vereinbarten Zeitfenster erfolgt.

## **3. Genehmigungsfahigkeit der Entgelte**

Die Entgelte fur den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung zu besonderen Zeiten wurden gema der im Tenor angegebenen Hohe fur die Zeitraume vom 01.04.2000 bis zum 30.06.2000 sowie ab dem 01.07.2000 teilgenehmigt.

Die Beigeladene zu 1. hat in ihrer Stellungnahme ausgefuhrt, dass sie die Leistungsausgestaltung fur unzureichend halte und ihrerseits eigene Vorschlage zur Ausgestaltung des Schaltens zu besonderen Zeiten gemacht. Die Beigeladene zu 1. wurde bereits mehrfach, auch im Rahmen anderer Entgeltgenehmigungsverfahren darauf hingewiesen, dass die Leistungsausgestaltung nicht Gegenstand eines Entgeltgenehmigungsverfahrens ist. Die beantragten Entgelte beruhen auf Vereinbarungen, die zuvor geschlossen wurden. Die Beschlusskammer pruft im Rahmen eines Entgeltgenehmigungsverfahrens die Orientierung der Entgelte an den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung und nicht die Leistung an sich. Allein die Tatsache, dass die Beigeladene zu 1. mit der vereinbarten Leistungsausgestaltung nicht zufrieden ist, rechtfertigt nicht einen Eingriff der Beschlusskammer in die Ausgestaltung. Vielmehr ist es an der Beigeladenen zu 1., mit der Antragstellerin zu verhandeln, um ihren Vorstellungen von der Leistung naher zu kommen.

Die Entscheidung uber die Genehmigung des Entgelts erfolgte gema § 39 TKG i.V.m. § 7 TEntgV nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 TKG auf der Grundlage der auf die einzelne Dienstleistung entfallenden Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung.

Dementsprechend waren die mit dem Entgeltantrag eingereichten Kostenunterlagen auf die Angemessenheit der im Rahmen der Entgeltkalkulation in Ansatz gebrachten Kosten und deren Vereinbarkeit mit dem in § 24 Abs. 1 TKG i.V.m. § 3 TEntgV geforderten Mastab der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung zu prufen. Des weiteren war gema §§ 24 Abs. 2, 27 Abs. 2 und 3 TKG zu prufen, ob die Entgelte Aufschlage enthalten, die nur auf Grund der marktbeherrschenden Stellung durchsetzbar sind, offenkundige Abschlage enthalten, die die Wettbewerbsmoglichkeiten anderer Unternehmen beeintrachtigen und ob die Entgelte offenkundig gegen das Diskriminierungsverbot verstoen.

Zunächst war der Entgeltantrag auf Vollständigkeit der Kostenunterlagen im Sinne von § 2 TEntgV zu überprüfen. Der Entgeltantrag war hinsichtlich der Gemeinkosten nur unvollständig im Sinne von § 2 Abs. 2 S. 2 TEntgV vorgelegt. Dabei ist Vollständigkeit im Sinne des § 2 Abs. 3 TEntgV im Sinne einer quantitativen und qualitativen Vollständigkeit zu verstehen. § 2 Abs. 1 TEntgV nimmt auf § 27 Abs. 1 Nr. 1 TKG Bezug, wonach die Regulierungsbehörde Entgelte nach § 25 Abs. 1 TKG auf der Grundlage der auf die einzelne Dienstleistung entfallenden Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung genehmigt. Die für eine Genehmigung erforderliche Prüfung ist jedoch nicht möglich, wenn die Unterlagen zwar quantitativ vollständig sind, aber keine Aussagekraft besitzen.

Sofern die Überprüfung des Antrages in Bezug auf Vollständigkeit der Kostenunterlagen nach § 2 TEntgV zu einem positiven Ergebnis führt und somit die Voraussetzung für eine materielle Prüfung erfüllt ist, kann sich der zweite Schritt anschließen, in dem die eingereichten Kostenunterlagen auf Angemessenheit der im Rahmen der Entgeltkalkulationen in Ansatz gebrachten Kosten und deren Vereinbarkeit mit dem in § 24 Abs. 1 TKG i.V.m. § 3 Abs. 2 TEntgV geforderten Maßstab der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung geprüft werden.

Die „Deckelung“ der Entgelte bei den Positionen „1 Schaltung an 1 bis 3 HVt-Standorten im Zeitfenster“ und „mehr als 53 Schaltungen für 1 bis 6 HVt-Standorte im Zeitfenster“ für den Zeitraum vom 01.04. bis zum 30.06.2000 ist darin begründet, dass die Antragstellerin bis zum 31.03.2000 nicht sämtliche „Altverträge“ in Verträge mit der nunmehr zugrunde gelegten Struktur umgewandelt hat. Vielmehr sprach sie erst Ende März des Jahres Änderungskündigungen aus mit der Folge, dass eine Reihe von „Altverträgen“ bis längstens zum 30.06.2000 fortgelten werden.

Eine Verschlechterung der Vertragsbedingungen in den „Altverträgen“ durch die Genehmigung von Entgelten, die über den seinerzeit vereinbarten liegen, als auch für die vereinbarten Tarife für die „Neuverträge“, kam nicht in Betracht. Die Vertragspartner genießen insoweit Vertrauensschutz. Der Antragstellerin soll nicht durch die Genehmigung der Beschlusskammer, die zur Folge hat, dass nach § 29 Abs. 2 S. 1 TKG die genehmigten Entgelte an die Stelle der vereinbarten treten, die Möglichkeit der Vertragsänderung eingeräumt werden, ohne dass sie diese zuvor mit ihren Vertragspartnern verhandelt und vereinbart hat. Bezüglich der Verbesserungen in der neuen Vereinbarung greift dieser Gesichtspunkt nicht, da die Vertragspartner hierdurch nicht benachteiligt werden.

Die Antragstellerin verfügte über ausreichend Zeit, bis zum 01.04.2000 sämtliche Vereinbarungen über die Leistungen zu besonderen Zeiten einheitlich auf der Basis der neuen Ausgestaltung abzuschließen. Diesbezüglich hat sie ihre Möglichkeiten, insbesondere die rechtzeitige Änderungskündigung, nicht wahrgenommen.

Die Anwendung der AGB-Stundensätze (AGB-Preisliste Sonstige Dienstleistungen) für die Abrechnung nach Aufwand betreffend die geänderte Leistungsausgestaltung bei der Bereitstellung des Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung im Rahmen von Projekten wurde genehmigt.

Aufgrund der qualitativen Unvollständigkeit lassen die Unterlagen eine abschließende materielle Prüfung der Gemeinkosten jedoch nicht zu.

Denn bei der Durchsicht der Antragsunterlagen sind eine Vielzahl schwerwiegender Mängel festgestellt worden. Insbesondere ist eine Zuordnung der Gemeinkosten zu den jeweiligen Leistungen nicht möglich. Mithin kann auch keine Prüfung derselben auf Kostenorientiertheit durchgeführt werden.

Die vorgelegten Kostenunterlagen beinhalten eine Ermittlung der Gemeinkosten [REDACTED]. Die Verrechnungssystematik kann jedoch auch in dieser Version nach wie vor aufgrund fehlender Sachnähe nicht zweifelsfrei überprüft werden. Eine Gemeinkostenallokation wie sie beispielsweise in der Empfehlung der EU-Kommission vom 08.04.98 zur Zusammenschaltung in einem liberalisierten Telekommunikationsmarkt dargestellt wird, ist dem Antrag nicht zu entnehmen. Daher ist auch eine abschließende Überprüfung der in die Gemeinkostenermittlung einbezogenen [REDACTED] zur Leistung „Schalten der Teilnehmeranschlussleitung zu besonderen Zeiten“ nicht möglich. [REDACTED]

Diese Problematik bezüglich der Gemeinkosten besteht antragsübergreifend, da das hier zugrunde gelegte Kostenschema sowie die Aufteilung der Kosten als Grundlage mehrerer Entgeltanträge Verwendung findet. Bezogen auf die grundsätzlichen Kritikpunkte zur Ermittlung der Gemeinkosten wird auf den Beschluss BK 4e-98-021/E 03.09.98 vom 12.11.98 verwiesen.

Gemäß § 2 Abs. 3 TEntgV kann die Regulierungsbehörde einen Entgeltantrag ablehnen, wenn die in den Abs. 1 und 2 genannten Unterlagen nicht vollständig vorgelegt werden.

Dabei ist die Behörde ermächtigt, nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob sie den Entgeltantrag aus diesem Grund ablehnt. Dafür war eine Abwägung der widerstreitenden Interessen der Antragstellerin und ihrer Vertragspartnerin vorzunehmen. Die Interessen der Vertragspartnerin gehen dahin, die von der Antragstellerin zu erbringende Leistung zu einem angemessenen Preis zu erhalten. Eine Ablehnung des Entgeltantrages würde nach der Rechtsauffassung der Antragstellerin dazu führen, dass sie nicht zur Leistungserbringung verpflichtet wäre. Es bestünde in diesem Fall die Gefahr, dass die Leistung überhaupt nicht oder zumindest nur verzögert erbracht werden würde. Auf der anderen Seite wäre es in diesem Fall unverhältnismäßig, die Antragstellerin zur unentgeltlichen Leistungserbringung zu verpflichten. Aus diesem Grund wurden hier, wie auch in den vorangegangenen Entgeltgenehmigungsverfahren, die Anträge der Antragstellerin nicht abgelehnt, sondern teilgenehmigt, wobei als Basis für die Stundensätze die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Antragstellerin herangezogen wurden. Die Antragstellerin selbst hatte zunächst die Verwendung dieser Stundensätze beantragt, denn diese wurden von der Beschlusskammer den Entgeltgenehmigungen in dem letztmaligen Verfahren BK4e-99-029 / E 25.06.99 zugrundegelegt.

Bevor auf die Kosten im Einzelnen eingegangen wird, erfolgt zunächst eine Abgrenzung zu dem Entgelt der Basisleistung "Bereitstellung des Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung" sowie anschließend eine Gegenüberstellung der bis längstens zum 31.06.2000 geltenden „Altverträge“ (Zusatzvereinbarung über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung zu besonderen Zeiten) mit der dem Antrag zugrundeliegenden geänderten Zusatzvereinbarung.

Das beantragte Entgelt beinhaltet ausschließlich den zusätzlichen Aufwand, der durch Arbeitsleistungen außerhalb der Regelarbeitszeit (besondere Zeiten) entsteht. Es ist daher zusätzlich zum Entgelt der Basisleistung zu entrichten, wenn die Leistungserbringung zu besonderen Zeiten erfolgt. Die Tätigkeiten der Basisleistung sind insofern nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Die Höhe des Entgelts resultiert hauptsächlich aus historisch bedingten Verpflichtungen, die sich aus dem Tarifvertrag i.V.m. dem Tarifvertragsgesetz (TVG) ergeben. Danach muss die Antragstellerin für Arbeitsleistungen in besonderer Schicht der tatsächlichen Arbeitszeit zwei Arbeitsstunden zurechnen (BP-Vfg. 322-2 8620-0.v. 23.10.74). Die Gewährleistung dieses Freizeitausgleichs ist dabei unabhängig von der geleisteten Arbeitszeit allein an die Tatsache geknüpft, dass das Tätigwerden außerhalb der Regelarbeitszeit erfolgt.

Diese tarifvertragliche Verpflichtung ist gemäß § 21 Abs. 1 S. 2 PostPersRG auf die Antragstellerin übergegangen. Diese Aufwendungen, die die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung übersteigen, sind als gesetzliche Verpflichtung lediglich nach § 3 Abs. 4 S. 2 TEntgV zu berücksichtigen. Der Antragstellerin wird daher aufgegeben, etwaige Änderungen im Zuge von Neuverhandlungen des Tarifvertrags unverzüglich der Beschlusskammer mitzuteilen, da der entsprechende Entgeltbestandteil ausschließlich aus der Tarifverpflichtung resultiert, die bereits seit 1974 besteht.

Gemäß § 1 Abs. 1 TVG regelt der Tarifvertrag die Rechte und Pflichten der Tarifvertragsparteien und enthält Rechtsnormen, die unter anderem den Inhalt von Arbeitsverhältnissen regeln können. Nach § 4 Abs. 1 TVG gelten diese Rechtsnormen, die den Inhalt von Arbeitsverhältnissen ordnen, unmittelbar und zwingend zwischen den beiderseits Tarifgebundenen, die unter den Tarifvertrag fallen. Gemäß Abs. 5 dieser Vorschrift gelten auch nach Ablauf des Tarifvertrags seine Rechtsnormen weiter, bis sie durch eine andere Abmachung ersetzt werden.

Eine Kundigung des Tarifvertrags durch die Antragstellerin hatte danach nicht zur Folge, dass die tarifvertraglichen Verpflichtungen entfielen. Anders als bei der Kundigung einer rechtsgeschaftlichen Verpflichtung, die nach einer wirksamen Kundigung entfallt, ware hier die Antragstellerin weiterhin an die Rechtsnormen des Tarifvertrages gebunden.

Im Rahmen der Entgeltregulierung ist die Beschlusskammer nicht befugt, der Antragstellerin die Kundigung und Neuvereinbarung des Tarifvertrags aufzugeben.

Die nunmehr beantragten Entgelten weichen hinsichtlich Hohe und Struktur von denjenigen der „Altvertrage“ ab, weil ihnen eine differenziertere Leistungsausgestaltung zugrunde liegt. Aus dieser Differenzierung resultiert die o.g. „Deckelung“ der Entgelte bis zum 01.07.2000, deren Erfordernis nachfolgend mittels einer Vergleichsbetrachtung der unterschiedlichen Zusatzvereinbarungen verdeutlicht wird.

Die Entgeltpositionen der „Altvertrage“ beinhalten unterschiedliche Klassen, in denen jeweils 1 bis zu 24, 25 bis zu 52 und mehr als 52 Schaltungen pro Woche an 1 bis 6 unterschiedlichen HVt-Standorten pro Zeitfenster nachgefragt werden konnen. Je Klasse wird ein Entgelt ausgewiesen. Eine Untergliederung der einzelnen Klassen hinsichtlich verschiedener HVt-Standorte im Zeitfenster erfolgte nicht.

Nach der geanderten „Zusatzvereinbarung zum Standardvertrag uber den „Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung uber zusatzliche Leistungen zu besonderen Zeiten“ (3. Preise) wird die Anzahl der Schaltungen pro Woche in die Klassen 1, 2 bis 3, 4 bis 12 und mehr als 12 Schaltungen unterteilt. Diese Klassen sind ihrerseits jeweils in die Varianten 1 bis 3, 4 bis 6 und 7 bis 9 verschiedene HVt-Standorte im Zeitfenster untergliedert. Die Entgelte je Klasse werden in Abhangigkeit der untergliederten Varianten ausgewiesen.

Die Variante 7 bis 9 verschiedene HVt-Standorte im Zeitfenster stellt eine Erweiterung der Leistungsausgestaltung dar, weil bisher bei Erfullung der vertraglichen Voraussetzungen lediglich maximal 6 verschiedene HVt-Standorte im Zeitfenster in Anspruch genommen werden konnten. Diese Variante ist deshalb eine neue Teilleistung, dessen Entgelt erstmalig beantragt wurde. Ein Abgleich in Bezug auf die „Deckelung“ ist daher nicht erforderlich.

Aufgrund der oben beschriebenen Problematik hinsichtlich der Verschlechterung der Vertragsbedingungen in den „Altvertragen“ stellen die in den „Altvertragen“ enthaltenen Entgelte fur Schaltungen an bis zu 6 verschiedenen HVt-Standorten je Zeitfenster eine Obergrenze fur die nunmehr zu genehmigenden Entgelte bis zum 30.06.2000, dem Zeitpunkt der Kundigung, dar.

Die „Deckelung“ der beantragten Entgelte war insofern fur die „Alt-“ und „Neuvertrage“ bis zum 30.06.2000 als Preisobergrenze fur die Entgeltpositionen „1 Schaltung an 1 bis 3 HVt-Standorten im Zeitfenster“ (DM 146,- Altvertrag statt DM 191,83 beantragt), „mehr als 12 Schaltungen an 1 bis 3 HVt-Standorten im Zeitfenster“ (ab 25 Schaltungen; DM 73,50 Altvertrag statt DM 73,67 beantragt) sowie „mehr als 12 Schaltungen an 4 bis 6 HVt-Standorten im Zeitfenster“ (ab 25 Schaltungen; DM 73,50 Altvertrag statt DM 84,59 beantragt) festzusetzen. Unter dessen Berucksichtigung waren die beantragten Entgelte dann hinsichtlich der vorgelegten Kostenunterlagen zu prufen.

Die das Entgelt begrundenden Kostenunterlagen sind in Anlage 2 des Antrags vom 25.02.2000 (BK4e-00-006 / E 25.02.00) enthalten.

Der fur die Bereitstellung des Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung zu besonderen Zeiten entstehende zeitliche Mehraufwand fur die zusatzlichen Tatigkeiten ist nachvollziehbar dargelegt worden. Als zusatzliche Tatigkeiten werden

Pro HVt-Standort kann ein Mitarbeiter maximal [REDACTED] Schaltungen innerhalb der einstundigen Zeitfenster (Dienstag, Mittwoch, Freitag) durchfuhren. In dem zweistundigen Samstag-Zeitfenster kann [REDACTED] eine Kraft [REDACTED] Schaltungen durchfuhren.

In den Zeitfenstern „Dienstag“, „Mittwoch“ und „Samstag“ [REDACTED]

[REDACTED]

Die unterstellte gleichmäßige Verteilung der Anzahl der Schaltungen pro Woche auf alle vier Zeitfenster ist plausibel und führt zu einer ausgewogenen Berücksichtigung der [REDACTED]

Die Untergliederung der Klassen in die HVt-Varianten 1 bis 3 HVt-Sto, 4 bis 6 HVt-Sto und 7 bis 9 HVt-Sto ist sachgerecht, weil sich der zusätzliche zeitliche Aufwand pro Schaltung mit abnehmender Anzahl an HVt-Standorten verringert.

Die Antragstellerin hätte die Annahme der gleichmäßigen Verteilung jedoch konsequenter Weise auch auf die untergliederten HVt-Varianten innerhalb der einzelnen Klassen anwenden müssen, was nicht geschehen ist. [REDACTED]

Dass dieser Ansatz keinen hinreichenden praktischen Bezug hat, [REDACTED]

[REDACTED]. Diese Verteilung betrachtet die Antragstellerin jedoch als typische Nachfrage, weil allein diese [REDACTED] in die weitere Berechnung einfließen. Dass die beispielhaft beschriebene angenommene Verteilung kein Sonderfall ist, zeigt sich auch bei den übrigen Teilrechnungen der Klasse. Schließlich ist eine hohe Anzahl von Schaltungen Voraussetzung bei Inanspruchnahme [REDACTED]

[REDACTED]

Darüber hinaus ging die Antragstellerin selbst in dem vorherigen Verfahren BK4e-99-029 / E 25.06.99 noch von der Annahme einer gleichmäßigen Verteilung der Bestellmenge über die vertraglich geregelte maximale Anzahl an HVt-Standorten aus (vgl. Teil 1.2.3, S. 11-12 der Kostenunterlagen vom 14.07.99).

Die Beschlusskammer hat aus den genannten Gründen eine gleichmäßige Verteilung über die HVt-Standorte in die Berechnung der Entgelte eingestellt. Dabei zeigte sich, dass die von der Antragstellerin gewählte Methode ab 4 bestellten Schaltungen zu einer Überschätzung des zeitlichen Durchschnittswertes pro Schaltung in den einzelnen Klassen und deren untergliederten HVt-Varianten führt.

Die Ermittlung der durchschnittlichen Zeitansätze pro Schaltung je Klasse wurde entsprechend der von der Antragstellerin verwendeten Rechenlogik jeweils getrennt für jede mögliche Anzahl an Schaltungen für jedes Zeitfenster durchgeführt, um anschließend einen Mittelwert über alle Zeitfenster zu erhalten. [REDACTED]

■  
■  
Für die entsprechenden Stundensätze der Prozesse wurde der AGB-Stundensatz

■ verwendet (Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Telekom, Stand August 1998, Preisliste Sonstige Dienstleistungen, D 18.100/Pkt. 3: Preise nach Aufwand).

■  
■  
Diese AGB-Stundensätze waren anzusetzen, da es sich um die gleichen Tätigkeiten wie bei den Projekten handelt und die Stundensätze den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung entsprechenden Stundensätzen nahekomen. Das Verhältnis der beiden AGB-Stundensätze zueinander ist ausgewogen, denn es entspricht dem Verhältnis der Personalkosten der beiden beteiligten Ressorts, die einen Anhaltspunkt für die unterschiedliche Wertigkeit der Tätigkeiten darstellen.

Für die Entgeltposition „1 Schaltung an 1 bis 3 HVt-Standorten im Zeitfenster“ war bis zum 30.06.2000 die Preisobergrenze von 146 DM/Schaltung anzusetzen. Dieses Entgelt ist in den bis zum 30.06.2000 gekündigten „Altverträgen“ enthalten. Es errechnet sich ein Zeitanatz von ■ Min. pro Schaltung, aus dem ein Gesamtentgelt Entgelt von 161 DM/Schaltung resultiert. Die Anwendung dieses teureren Entgelts würde diejenigen Vertragspartner benachteiligen, deren Vereinbarung erst mit Wirkung zum 30.06.2000 gekündigt ist und konnte insoweit erst ab dem 01.07.2000 berücksichtigt werden.

Die Entgeltposition „2 bis 3 Schaltungen an bis 3 HVt-Standorten im Zeitfenster“ wurde wie beantragt in Höhe von 138,50 DM/Schaltung genehmigt. Unter Beachtung der Gleichverteilung der Schaltungen über die Zeitfenster und der HVt-Standorte ergibt sich ein Zeitanatz von ■ Min. pro Schaltung wodurch sich insgesamt ein Entgelt von ■ DM/Schaltung ergeben würde. Weil die Antragstellerin jedoch lediglich ein Entgelt in Höhe von 138,50 DM/Schaltung beantragt und vereinbart hat, war dieser Betrag anzusetzen.

Die Entgelte für 4 bis 12 Schaltungen wurden jeweils für „1 bis 3 HVt-Standorte im Zeitfenster“ in Höhe von 69,68 DM/Schaltung (durchschnittlich ■ Min/Schaltung), für „4 bis 6 HVt-Standorte im Zeitfenster“ in Höhe von 101,63 DM/Schaltung (durchschnittlich ■ Min/Schaltung) und für „7 bis 9 HVt-Standorte im Zeitfenster“ in Höhe von 139,13 DM/Schaltung (durchschnittlich ■ Min/Schaltung) errechnet.

Die Klasse „mehr als 12 Schaltungen“ war dagegen nochmals zu unterteilen, weil sich ab einer Bestellmenge von 25 Schaltungen pro Woche bereits eine deutliche Reduktion des durchschnittlichen zusätzlichen Zeitaufwands pro Schaltung ergibt. Die Antragstellerin berücksichtigte für diese Klasse lediglich ■, was angesichts der Reduktion des Zeitaufwands bei fortlaufenden Schaltungen nicht ausreicht.

Insofern war zunächst eine Klasse für 13 bis 25 Schaltungen zu berechnen. Es ergeben sich Entgelte in Höhe von 59,89 DM/Schaltung für „1 bis 3 HVt-Standorte im Zeitfenster“ (durchschnittlich ■ Min/Schaltung), 65,55 DM/Schaltung für „4 bis 6 HVt-Standorte im Zeitfenster“ (durchschnittlich ■ Min/Schaltung) sowie 76,18 DM/Schaltung für „7 bis 9 HVt-Standorte im Zeitfenster“ (durchschnittlich ■ Min/Schaltung).

Es war ferner eine weitere Klasse für 25 bis 52 Schaltungen zu bilden, weil das durchschnittliche Entgelt ab 53 Schaltungen über demjenigen des „Altvertrags“ liegt. Für diese Klasse wurden 56,18 DM/Schaltung für „1 bis 3 HVt-Standorte im Zeitfenster“ (durchschnittlich ■ Min/Schaltung), 59,77 DM/Schaltung für „4 bis 6 HVt-Standorte im Zeitfenster“ (durchschnittlich ■ Min/Schaltung) und 63,07 DM/Schaltung für „7 bis 9 HVt-Standorte im Zeitfenster“ (durchschnittlich ■ Min/Schaltung) ermittelt.



Fur mehr als 52 Schaltungen war aufgrund der durch die Altvertrage bestimmte Preisobergrenze bis zum 30.06.2000 das Entgelt von 54,50 DM/Schaltung fur 1 bis 6 HVt-Standorte im Zeitfenster anzusetzen. Diese Klasse wurde fur den Zeitraum ab dem 01.07.2000 beibehalten, weil eine Entgeltdifferenz gegenuber der Klasse 25 bis 52 Schaltungen besteht. Ab dem 01.07.2000 kommen die Entgelte 54,86 DM/Schaltung fur „1 bis 3 HVt-Standorte im Zeitfenster“ (durchschnittlich ■■■ Min/Schaltung) sowie 56,84 DM/Schaltung fur „4 bis 6 HVt-Standorte im Zeitfenster“ (durchschnittlich ■■ Min/Schaltung) zur Anwendung.

Fur mehr als 52 Schaltungen an „7-9 HVt-Standorte im Zeitfenster“ wurde ein Entgelt in Hohede von 60,64 DM/Schaltung errechnet (durchschnittlich ■■ Min/Schaltung). Dieses Entgelt gilt bereits ab dem 01.04.2000.

Die Anwendung der AGB-Stundensatze (AGB-Preisliste Sonstige Dienstleistungen) fur die Abrechnung nach Aufwand betreffend die Befeitstellung des Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung im Rahmen von Projekten konnte wie beantragt genehmigt werden. Die Abrechnung dieser Tatigkeiten nach Aufwand ist verursachergerecht. Ein einheitliches Entgelt kommt nicht in Betracht, da es sich um unterschiedliche, individuell vereinbarte Tatigkeiten handelt. Der Ansatz der AGB-Stundensatze (AGB-Preisliste Sonstige Dienstleistungen) kommt den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nahe. Der Aufwand ist dabei dem Auftraggeber so spezifiziert aufzulisten, dass diesem eine Uberprufung des berechneten Aufwands moglich ist.

Die Beschlusskammer war aus rechtlichen Grunden nicht daran gehindert, die beantragten Entgelte nur soweit teilzugenehmigen, wie sie dem Mastab der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung entsprechen. Man konnte zwar den Wortlaut des § 27 Abs. 3 TKG („die Genehmigung der Entgelte ist zu versagen, wenn... sie den Anforderungen nicht entsprechen“) so verstehen, dass es fur die Regulierungsbehore nur die beiden Entscheidungsalternativen der vollstandigen Genehmigung oder der ganzlichen Ablehnung des beantragten Entgeltes geben kann, die Teilgenehmigung also als Moglichkeit ausschiede. Dies ist jedoch schon kein sprachlich zwingendes Verstandnis der Norm. Ihr Aussagegehalt kann ebenso in der Festlegung der Voraussetzungen liegen, unter denen ein beantragtes Entgelt - hinsichtlich seiner Struktur und der Hohede - genehmigungsfahig ist. Fur dieses Verstandnis sprechen sowohl die Gesetzesbegrundung, der kein Hinweis zu entnehmen ist, dass der Gesetzgeber die Moglichkeit einer - wie vorliegend erteilten - modifizierenden Genehmigung bzw. Teilgenehmigung ausschlieen wollte, als auch der Wortlaut des § 3 TEntgV, wonach die Regulierungsbehore zu prufen hat, ob und inwieweit die beantragten Entgelte sich an den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung orientieren.

Fur dieses Verstandnis spricht auch der allgemeine verwaltungsverfahrensrechtliche Grundsatz der Verhaltnismaigkeit. Die Genehmigung eines in seiner Struktur und/oder Hohede modifizierten Entgelts ist im Vergleich zur ganzlichen Versagung der Genehmigung ein milderes Mittel. Die Ablehnung hatte vor dem Hintergrund des § 39 i.V.m. § 29 Abs.1 TKG zur Folge, dass bis zu einer Neubeantragung und Neubescheidung von der Antragstellerin fur die Leistung, zu deren Erbringung sie nach § 35 TKG verpflichtet ist, gar kein Entgelt verlangt werden konnte.

Schlielich spricht auch der Grundsatz der Verfahrensokonomie fur eine solche Auslegung (in diesem Sinne auch Grokopf/Ritgen, Entgeltgenehmigung nach dem Telekommunikationsgesetz, CR 1998, S. 86, 94). Denn bei vollstandiger Abweisung des Antrages wurde einem Antragsteller ansonsten zugemutet, einen neuen Antrag auf Genehmigung eines fur ihn nach seiner Auffassung nicht akzeptablen Entgelts zu stellen, der im Rahmen eines nochmals nach §§ 73ff. TKG durchzufuhrenden - aufwendigen - Genehmigungsverfahrens behandelt werden musste. Die sich daraus ergebende mogliche Konsequenz der Aneinanderreihung von max. 10-wochigen Genehmigungsverfahren in ein und derselben Sache bzw. die Verpflichtung zur unentgeltliche Leistungserbringung durch die Antragstellerin bis etwa zu einer gerichtlichen Klarung kann jedoch vom Gesetzgeber nicht gewollt sein.

#### 4. Geltungszeitraum und -umfang der Genehmigung



Entgeltgenehmigungen können nach Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelungen im TKG, hier vornehmlich nach § 39 TKG, nur Wirkung für die Zukunft entfalten. Wegen der weiteren grundsätzlichen Ausführungen wird auf den Beschluss BK 4a A 1130/ E 22.05.98 vom 31.07.98 verwiesen.

Die Genehmigung umfasst die bislang abgeschlossenen und bis zum 19.04.2000 abzuschließenden Vereinbarungen über Leistungen zu besonderen Zeiten im Rahmen der Verträge über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung, soweit die Leistung in diesen Verträgen bereits vereinbart ist bzw. wird. Die Erstreckung der Genehmigung auf Vereinbarungen, die bis zum 19.04.2000 - dem Erscheinungsdatum des nächsten Amtsblattes - geschlossen werden, hielt die Beschlusskammer deshalb für gerechtfertigt, da schon zum Zeitpunkt der Entscheidung ersichtlich war, dass die Entgelte für diese zum Grundangebot gemäß § 6 Abs. 5 NZV erklärt würden, denn es ist zu erwarten, dass sie Bestandteil einer Vielzahl von Zusammenschaltungsvereinbarungen werden. Um den Zeitraum zwischen Erteilung der Genehmigung und der Erklärung zum Grundangebot, der jeweils von dem Erscheinungsdatum des Amtsblattes der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post abhängig ist, abzudecken, erstreckt sich die Genehmigung auch auf Vereinbarungen über Leistungen zu besonderen Zeiten, die bis zum Wirksamwerden des Grundangebots abgeschlossen werden.

Diese Vereinbarungen wären andernfalls weder von der Genehmigung, noch vom Grundangebot erfasst; es müsste daher für diese Fälle stets ein eigenes, vollständiges Genehmigungsverfahren durchgeführt werden. Infolge der durch diesen Beschluss bereits vorgenommenen Prüfung der Entgelte würde es sich bei diesen Folgeverfahren um eine bloße Formalität handeln, die sowohl aus verwaltungsökonomischen Gründen als auch im Interesse der betroffenen Unternehmen vermieden werden sollte.

Der vorgreiflichen Erstreckung auf noch zu schließende Vereinbarungen über Leistungen zu besonderen Zeiten steht nicht die Entscheidungspraxis der Beschlusskammer zur Einzelvertragsgenehmigung entgegen. Denn die Erstreckung auf künftige Vereinbarungen setzt voraus, dass die jeweiligen Leistungen zu den hiermit genehmigten Entgelten konkret vereinbart werden.

## **5. Nebenbestimmungen**

Die Befristung der Genehmigung erfolgte auf der Grundlage des § 39 TKG i.V.m. § 28 Abs. 3 TKG i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG.

Die Befristung bis zum 31.03.2001 wurde entsprechend der Befristung der Leistung Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung gewählt, weil eine Befristung wegen des engen Zusammenhangs der Leistungen zu besonderen Zeiten zur Hauptleistung bis zum selben Zeitpunkt sachgerecht ist.

Die Nebenbestimmungen sind erforderlich und verhältnismäßig, weil hierdurch die Antragstellerin nur in zumutbarer Weise belastet und die zu ihren Gunsten erteilte Genehmigung nicht unangemessen eingeschränkt wird.

## **6. Hinweise**

Die Antragstellerin wird zum wiederholten Male darauf hingewiesen, dass der Beginn der Leistungspflicht nicht von der Erteilung einer Genehmigung bzw. vorläufigen Genehmigung abhängig gemacht werden kann. Es ist der Antragstellerin zwar zuzugestehen, dass sie eine kurze Vorlaufzeit benötigt, um genügend Zeit für die Stellung des Entgeltgenehmigungsantrags zu haben. Bereits ab dem Datum der Antragstellung besteht die Möglichkeit der Erteilung einer vorläufigen Genehmigung mit Wirkung ab Antragstellung. Ob die Voraussetzung für die Erteilung einer vorläufigen Genehmigung gegeben sind, hängt im Wesentlichen von der Qualität der dem Antrag beigefügten Kostenunterlagen ab. Die Leistungsverpflichtung muss folglich mit Ab-

lauf der Vorlauffrist beginnen. Ansonsten hätte es die Antragstellerin einseitig in der Hand, wann sie ihre Entgeltanträge stellt und könnte so den Beginn der Leistungspflicht hinauszögern.

Der Antragstellerin wird daher anheim gestellt, die Klausel in dem Vertrag entsprechend anzupassen und gegebenenfalls eine angemessene Vorlaufzeit für die Stellung des Entgeltantrages zu vereinbaren.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht in Köln, Appellhofplatz, 50557 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 TKG)

Bonn, den 31.03.2000

Vorsitzender  
Knobloch

Beisitzerin  
Dr. Groebel

Beisitzer  
Wilmsmann